

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Franziska Gminder, Dr. Bruno Hollnagel, Frank Magnitz, Albrecht Glaser, Dr. Dirk Spaniel, Stefan Keuter, Kay Gottschalk, Matthias Büttner, Leif-Erik Holm, Andreas Mrosek, Wolfgang Wiehle, Stephan Brandner, Tino Chrupalla, Joana Cotar, Dr. Götz Frömming, Markus Frohnmaier, Mariana Iris Harder-Kühnel, Verena Hartmann, Udo Theodor Hemmelgarn, Lars Herrmann, Karsten Hilse, Martin Hohmann, Johannes Huber, Jörn König, Dr. Rainer Kraft, Dr. Lothar Maier, Christoph Neumann, Gerold Otten, Frank Pasemann, Jürgen Pohl, Uwe Schulz, Thomas Seitz, Martin Sichert, Detlev Spangenberg, Dr. Christian Wirth und der Fraktion der AfD

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksachen 19/14339, 19/15126 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Luftverkehrsteuergesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Luftverkehr ist ein wichtiger Wirtschaftsfaktor für den Standort Deutschland; er sichert mehr als 800.000 Arbeitsplätze. Ein exportorientiertes Land wie Deutschland kann ohne einen wettbewerbsfähigen Luftverkehr nicht auskommen.

Die Bundesregierung will die Luftverkehrsteuer im Rahmen des Klimaschutzprogramms 2030 drastisch erhöhen (BT-Drs. 19/14339). Ziel des Gesetzentwurfs ist es, die Wachstumsraten beim Passagieraufkommen und damit die Gesamtanzahl an Flugbewegungen negativ zu beeinflussen. Die Mehreinnahmen mit einer vollen Jahreswirkung von 785 Millionen Euro sollen die Absenkung der Mehrwertsteuer für Bahntickets auf 7 % im Fernverkehr kompensieren. Niedrigere Preise für die Bahn sollen Passagiere zum Umstieg auf den Zug motivieren.

Die geplante Erhöhung der Luftverkehrsteuer wird viele Flughäfen und ihre umliegenden Regionen schwer treffen, die sich mehrheitlich ohnehin in einem wirtschaftlich schwierigen Umfeld in der Verlustzone befinden. Gebiete mit wichtigen Regionalflughäfen wie in Franken, Sachsen, Westfalen, Thüringen, Baden, dem Allgäu, im Hunsrück, dem Saarland oder auch in Mecklenburg, werden mit schwerwiegenden Folgen

für Investitionen und Arbeitsplätze rechnen müssen. Dies gilt aufgrund der Wettbewerbsverzerrung im Besonderen für Flughäfen in Grenznähe. Betroffen von der geplanten Erhöhung der Steuer sind neben Fluggesellschaften auch die Tourismuswirtschaft und Unternehmen, die im Geschäftsreiseverkehr auf ausreichende Flugverbindungen angewiesen sind.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung daher auf,

von der geplanten Erhöhung der Luftverkehrsteuer abzusehen oder sie zumindest bis zum 01.01.2021 auszusetzen.

Berlin, den 8. November 2019

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Begründung

Die geplante Luftverkehrssteuererhöhung (BT-Drs. 19/14339) verfehlt die von ihr intendierten klimapolitischen Ziele. Deutschlands Anteil an den weltweiten CO₂-Emissionen liegt bei rund 2 % (<https://www.klimafakten.de/meldung/neuer-faktencheck-deutschland-verursacht-bloss-zwei-prozent-des-globalen-co2-ausstosses-und>). Die vorgesehene erhöhte Besteuerung des Luftverkehrs hätte aller Voraussicht nach keine nennenswerten Auswirkungen auf die weltweiten CO₂-Emissionen, würde aber gleichzeitig der deutschen Wirtschaft schweren Schaden zufügen.

Die entsprechenden Steuereinnahmen sollen durch die geplanten Erhöhungen von derzeit rund 1,2 Milliarden Euro um weitere 785 Millionen pro Jahr steigen. Diese Beträge sollen allerdings nicht in den Klimaschutz fließen, sondern eine Mehrwertsteuersenkung bei Bahntickets im Fernverkehr von 19 % auf 7 % finanzieren. Dies wird aber im Gesetzentwurf nicht erwähnt, da dies eine nicht zulässige Wettbewerbsverzerrung wäre. Im Ergebnis soll der Luftverkehr ein defizitäres Staatsunternehmen quer finanzieren.

Die Steuererhöhung entfaltet zudem keinerlei positive Lenkungswirkung, sie führt vielmehr zu Verlagerungen an ausländische Flughäfen wie etwa Basel/Mulhouse, Amsterdam-Schiphol oder Zürich. Sie unterstützt weder leiseres, noch emissionsärmeres Fliegen. Stattdessen schwächt sie die finanzielle Leistungsfähigkeit von Flughäfen und Fluggesellschaften. Die bereits bestehenden Wettbewerbsbenachteiligungen werden weiter verschärft (vgl. ADV-Pressemitteilung 24/2019).

Der Ticket-Zuschlag durch die Steuererhöhung schwächt auch die Umsatzrendite der Fluggesellschaften merklich, denn die erhöhte Luftverkehrsteuer wird aller Voraussicht nach nicht komplett auf die Preise aufgeschlagen und insoweit nicht an den Fluggast weitergegeben werden können. Allein 2018/19 sind zahlreiche Airlines Bankrott gegangen, darunter Schwergewichte wie Air Berlin, Thomas Cook und Germania. Die Erhöhung der Ticketsteuer wird diesen Prozess noch beschleunigen (www.handelsblatt.com/unternehmen/handel-konsumgueter/luftfahrt-die-groessten-pleite-airlines-der-geschichte/24007760.html). Forciert von – auch vom Gesetzgeber intendierten – Einbrüchen bei den Flugbewegungen und beim Passagieraufkommen werden manche Flughäfen in eine noch größere Schieflage geraten und ggf. gänzlich schließen müssen. In diesem Fall werden Arbeitsplätze in größerem Umfang wegfallen und die unterfinanzierte Infrastruktur in Deutschland noch weitere Einbrüche erleiden.

Dieser nationale Alleingang der Bundesregierung bringt somit erhebliche wirtschaftliche Nachteile, ohne ökologisch relevante Effekte und konterkariert die „Corsia-Initiative“, dem weltweiten Programm der ICAO, dass die Luftfahrt künftig CO₂-neutral wachsen lassen soll (www.bdl.aero/de/presse/pressemitteilungen/mdl-einfuehrung-von-corsia-nicht-gefaehrden/).

Zudem verstößt die Erhöhung gegen internationale Luftverkehrsabkommen. Der Verband der amerikanischen Airlines A4A (Airlines for America) hat die geplante deutsche Ticketsteuer als illegal und wettbewerbsverzerrend eingestuft. Eine Quersubventionierung von Bahntickets verstoße gegen das „US-EU-Air Transport Agreement“ (www.handelsblatt.com/unternehmen/handel-konsumgueter/klimapaket-us-airlines-bezeichnen-deutsche-ticketsteuer-als-illegal/25163922.html).

Durch eine Aussetzung der vorgesehenen Erhöhungen zumindest bis zum 01.01.2021 soll sichergestellt werden, dass die unter hohem Wettbewerbsdruck stehenden Reiseveranstalter nicht durch die Erhöhung der Luftverkehrssteuer für Flugreisen, die nach dem 01.04.2020 stattfinden, jedoch schon für das Jahr 2020 zu Bruttopreisen an Endverbraucher verkauft worden sind, zusätzlich belastet werden.

Fernreisen werden sehr häufig mit großem zeitlichem Vorlauf gebucht. Deshalb ist ein Vertrauensschutz notwendig. Bei einer Erhöhung bereits zum 01.04.2020 wäre dieser Vertrauensschutz verletzt. Eine Erhöhung der Luftverkehrssteuer ohne einen angemessenen Übergangszeitraum schädigt Flugreisende, Reiseveranstalter oder mittelständische Reisebüros in nicht zumutbarer Weise.

